

Satzung zur Änderung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Glotzing der Stadt Hauzenberg vom 25.05.1982

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB i.V. mit § 4 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 BauGB - Maßnahmengesetz - erläßt die Stadt Hauzenberg folgende Satzung:

**§ 1**

§ 1 der Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Glotzing der Stadt Hauzenberg vom 25.05.1982 erhält folgende Neufassung:

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Glotzing der Stadt Hauzenberg werden gemäß dem beigefügten Lageplan vom 30.01.1992 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Anstelle des bisherigen § 2 Satz 2 tritt folgender:

"den Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann in diesem Bereich nicht entgegengehalten werden, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen."

Der bisherige § 2 Satz 2 wird § 2 Satz 3.

**§ 2**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hauzenberg, 06. März 1992

STADT HAUZENBERG

*Zechmann*  
Zechmann, 1. Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Die Erweiterung I der Ortsabrundungssatzung für Glotzing wurde von der Stadt Hauzenberg gem. § 34 Abs. 4 BauGB am 10.02.1992 beschlossen.

Hauzenberg, den 06. März 1992

STADT HAUZENBERG

*Zechmann*  
Zechmann, 1. Bürgermeister



Die Ortsabrundungssatzung wurde gem. § 34 Abs. 5 BauGB i.V. mit § 22 Abs. 3 BauGB dem Landratsamt Passau angezeigt.

Das Landratsamt Passau hat eine Verletzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht/~~mit Schreiben vom .....~~ geltend gemacht. Wenn die neue Grenze so festgesetzt wird, wie sie im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit Grünstift eingetragen ist. Der Stadtrat hat mit Beschluß vom 01.06.1992 die Ortsabrundungssatzung in dieser Form erneut beschlossen.

Die Ortsabrundungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gem. § 34 Abs. 5 BauGB i.V. mit § 22 Abs. 3 i.V. mit § 11 Abs. 3 i.V. mit § 12 BauGB im Kraft. Das ist am 3. Aug. 1992 .. Die Ortsabrundungssatzung sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden ortsüblich am 3. Aug. 1992 durch Amtsblatt bekanntgemacht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1, und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird aufmerksam gemacht.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Hierzu werden die §§ 214 und 215 Abs. 1 BauGB im Wortlaut bekanntgegeben:

§ 214 Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn
1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
  2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 11 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der

Satzung oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;

3. ein Beschluß der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzungen nicht gefaßt, eine Genehmigung nicht erteilt, das Anzeigeverfahren nicht durchgeführt, die Satzung unter Verstoß gegen § 11 Abs. 3 Satz 2 in Kraft gesetzt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne daß hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt,
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne daß die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

(3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Bauleitplan maßgebend. Mängel im Abwägungsergebnis sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß sind.

§ 215 Frist über die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängel der Abwägung, Behebung von Fehlern

(1) Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hauzenberg, den **03. Aug. 1992** .....

STADT HAUZENBERG



*Zechmann*

.....

Zechmann, 1. Bürgermeister

Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte 25.65-14,15  
 Maßstab 1: 1000 (Vergrößerung aus 1: )  
 Gemarkung **Jahrdorf**

Passau, den **23.5.91**

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.

Vermessungsamt Passau

Kartenstand **23.5.91** Vermessungsamt Passau

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

i.A.

